Anlage 3

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

(Stand 01.0?.2010)

- I Miet- und Benutzungsordnung
- II Hausordnung
- III Bühnenbenutzungsordnung
- IV Benutzungsentgelte / Preisliste

I. MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Grundsätzliches

Die Musikhalle, einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen, ist Eigentum der Stadt Ludwigsburg und wird als öffentliche Einrichtung geführt. Sie wird vom Fachbereich Kunst und Kultur (Vermieter) verwaltet. Die Musikhalle wird unter den nachfolgenden Bedingungen mietweise überlassen.

§ 2 Überlassung und maßgebliche Bedingungen

- 1. Die Musikhalle wird für Konzerte, Vorträge, festliche Anlässe wie Betriebs-Familien- und Schulfeiern, Bankette, Werbe- oder Tanzveranstaltungen, Modeschauen, Ausstellungen u.ä., ausgenommen Veranstaltungen ohne Bestuhlung wie z.B. Rock- und Popkonzerte oder Veranstaltungen, die dem Ansehen der Stadt Ludwigsburg schaden können, vermietet.
- 2. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe von lit. a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Mietbedingungen sowie die jeweils gültigen Benutzungsentgelte / Preisliste sind. Die Allgemeinen Mietbedingungen

gelten ausschließlich, abweichende allgemeine Bedingungen des Nutzers werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den

Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

- a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen dem Vermieter und dem Nutzer über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich. Innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des durch den Vermieter ausgefüllten und unterschriebenen Exemplars des Mietvertrages ist ein Exemplar vom Nutzer unterschrieben zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Nimmt der Nutzer Abänderungen im Vertrag vor, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Erfolgt diese nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt die Bestätigung als abgelehnt und der Vertrag als nicht zustande gekommen.
- b) Erst durch die schriftliche Bestätigung über die Annahme der Raumüberlassung durch den Vermieter wird der Miet- und Nutzungsvertrag für beide Seiten verbindlich.
- 3. Mit Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrags erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen, einschließlich der Miet- und Benutzungsordnung, der Haus- und Bühnenbenutzungsordnung sowie der Benutzungsentgelte für die Musikhalle an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sie sind gleichzeitig Bestandteil des Miet- und Nutzungsvertrags.

§ 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Miet- und Nutzungsvertrag bezeichneten Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Nutzer zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Nutzer die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke) und Garderoben ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 15 überlassen. Der Nutzer hat die Mitbenutzung durch andere Nutzer zu dulden.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Der im Vertrag bezeichnete Nutzer gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.

§ 5 Mietdauer

Der Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Miet-und Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit mietweise überlassen. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der genutzten Räume. Erforderliche Auf- und Abbauzeiten sowie Probentermine sind mit dem Vermieter bei Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrages zu vereinbaren.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- 1. Der Vermieter ist berechtigt, von dem Miet- und Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- a) eine geforderte Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung auf die Miet- und Nebenkosten nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ludwigsburg und oder der Musikhalle unter Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere Anlass zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und / oder vor oder nach der Veranstaltung mit der Gefahr von Gewalt in jeder Form gegen Personen oder Sachen zu rechnen ist.
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung (§ 14) nicht zu dem festgesetzten Termin dem Vermieter nachgewiesen oder nicht termingerecht erbracht wird,
- d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,
- e) eine Überlassung an Dritte durch den Nutzer abweichend vom abgeschlossenen Miet- und Nutzungsvertrag und ohne vorherige Zustimmung des Vermieters stattfindet,
- f) über das Vermögen des Nutzer das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist,
- g) die Zahlungsfähigkeit des Nutzer nicht mehr gegeben ist,
- h) der Nutzer wiederholt gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen für die Musikhalle verstoßen hat.
- 2. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Stadt Ludwigsburg

und den Fachbereich Kunst und Kultur als Eigentümer und Vermieter der Musikhalle keine Schadensersatzansprüche seitens des Nutzers oder Dritten geltend gemacht werden.

- 3. Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, hat er in jedem Fall der Stadt Ludwigsburg folgende Miete zu entrichten:
 - a) Bei Rücktritt bis 26 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist keine Miete zu entrichten.
 - b) Bei Rücktritt zwischen 26 und 8 Wochen vor dem Belegungs-/ Veranstaltungstermin 50 % des vereinbarten Mietpreises.
 - c) Bei Rücktritt in einem Zeitraum von weniger als 8 Wochen vor dem Belegungs-/Veranstaltungstermin oder wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, 100 % des vereinbarten Mietpreises.
 - d) Bei der Fristberechnung gemäß lit. a bis c zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.
 - e) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung sind auch die von dem Pächter des Gastronomiebetriebes geltend gemachten Aufwendungen für die

Vorbereitungsmaßnahmen zu ersetzen, wenn der Ausfall der Veranstaltung nicht

mindestens 10 Tage vor dem Benutzungstermin dem Vermieter angezeigt wird.

Bei Rücktritt vom Vertrag finden die Regelungen des § 15 dieser Miet- und Benutzungsordnung analog Anwendung.

§ 7 Schriftform

- 1. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und dergleichen zum abgeschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 2. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von dem Vermieter ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, auch wenn ihnen seitens des Vermieters nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widersprochen wird.
- 3. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Hängt von der Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, so ist der Zeitpunkt des

Einganges der Rücktrittserklärung beim Empfänger maßgebend.

4. In dringenden Fällen kann der Rücktritt auch mündlich/fernmündlich erklärt werden. Diese mündliche/fernmündliche Rücktrittserklärung ist nur unter der Bedingung wirksam, dass sie innerhalb von 3 Kalendertagen von dem Zurücktretenden schriftlich nachgereicht wird.

§ 8 Pflichten des Nutzers

1. Veranstalter ist der Nutzer. Die gemieteten Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Miet- und Nutzungsvertrag angegebenen Räume. Die Überlassung der Räume an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen

Zeitpunkt andere Räume der Musikhalle überlassen werden, insbesondere auch darüber

nicht, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Der

Vermieter wird die Verträglichkeit von Veranstaltungen bei der Belegung berücksichtigen .

- 2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten und dürfen durch andere Nutzer und deren Beauftragte nicht gestört werden. Termine für Vorbereitungs-zeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegen- ständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren ein- gebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- 3. Dem Nutzer wird zur Auflage gemacht, die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen jeder Art zu vermeiden. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter in der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen, die vollständige Firmierung und Anschrift deutlich sichtbar zu nennen und anzubringen und die Bezeichnung "Veranstalter" zu führen.
- 4. Alle für die Benutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Hierzu gehört auch erforderlichenfalls der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA. Der Nutzer hat die steuerlichen Vorschriften sowie sonstige behördliche Vorgaben z.B. einer Sperrzeitverkürzung zu beachten.
- 5. Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in der Musikhalle stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung von Auflagen abhängig

machen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehen der Stadt Ludwigsburg oder deren Einrichtungen oder Institutionen zu befürchten ist.

§ 9 Ablauf der Veranstaltung / Programmgestaltung

- 1. Der Nutzer muss rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor dem Benutzungstermin, den gesamten Ablauf der Veranstaltung mit dem Vermieter absprechen.
- 2. Der Nutzer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung/ Veranstaltung einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Ein Verantwortlicher muss jederzeit in der Veranstaltungseinrichtung anwesend und für die Hallenverwaltung ansprechbar sein. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche muss während des Betriebs der Versammlungsstätte ständig anwesend sein. Er ist für die Einhaltung der Besonderen Betriebsvorschriften (§§ 31 bis 43 Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – in der jeweils gültigen Fassung) insbesondere für das Freihalten der Rettungswege verantwortlich.
- 3. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle dazu erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingesetzt werden. Der Vermieter kann erforderlichenfalls geeignetes Personal (für Kontrollen, Einlass, Saalhelfer) gegen Entgelt bereitstellen.

§ 10 Bestimmungen über die Berechnung der Entgelte und Nebenkosten

- 1. Die Grundmiete bezieht sich auf den Belegungstag frühestens ab 6.00 Uhr und enthält folgende Leistungen: Raummiete, Hausmeisterdienst, Reinigung in üblichem Umfang, Bestuhlung/ Betischung der Räume, Heizung und allgemeine Beleuchtung/Saallicht. Ausgenommen davon ist die Bestuhlung /Betischung bei Verkaufsveranstaltungen, Messen oder Ausstellungen. Das Benutzungsentgelt für die Saaleinrichtung wird gesondert berechnet.
- 2. Die endgültige Abrechnung des Entgelts erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet.
- 3. Wenn der Vermieter auf Wunsch des Nutzers Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen in Anspruch nimmt, die nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Mietbedingungen sind, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.
 - Der Vermieter ist berechtigt, die an den Nutzer weiterberechneten

Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 10 % zu versehen.

Die im Benutzungsentgelt aufgeführte Lautsprecheranlage und die Großflächenleinwand sind im Festsaal fest eingebaut und können in diesem Raum zu den angeführten Konditionen genutzt werden.

Das zur Abwicklung der Veranstaltungen erforderliche Personal für die Bereiche Bühnentechnik, Beleuchtung und Videotechnik stellt der Vermieter auf Kosten des Nutzers. Weitere benötigte technische Ausstattung, technisches Fach- und sonstiges Personal (Einlass, Aufsicht, Garderobe, Kassierer) kann vom Vermieter gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

- 4. Im Podium (Saal im UG) ist eine feste Bestuhlung und Betischung vorhanden. Bei Änderungswünschen wird der tatsächliche Arbeitsaufwand gemäß IV. Benutzungsentgelte (s. Anlage 1) berechnet.
- 5. Eine Vermietung ausschließlich des Foyers, der Veranda und /oder des Fürstensaals ohne Nutzung der übrigen Räume der Musikhalle ist nicht möglich.
- 6. Ab 15 Veranstaltungen des gleichen Veranstalters im Kalenderjahr werden Ermäßigungen auf die Grundmieten gemäß Abschnitt A, Absatz II. der Anlage 1 gewährt. Diese Dauernutzungen können auch in verschiedenen Räumen der Musikhalle stattfinden. Die Veranstaltungen werden einzeln abgerechnet. Am Ende eines Kalenderjahres wird die entsprechende Gutschrift / Nachzahlung berechnet.
- 7. Für Verkaufsveranstaltungen, Messen und sonstige Ausstellungen gilt die entsprechende Preisliste (IV. Benutzungsentgelt). Die Grundmiete enthält bei diesen Veranstaltungen keine Leistung für die Bestuhlung / Betischung der Räume. Diese wird gesondert berechnet.

§ 11 Sicherheitsleistung

Mit der förmlichen Beantragung der Überlassung einer oder mehrerer Räumlichkeiten der Musikhalle erklärt sich der Nutzer einverstanden, auf Verlangen eine Sicherheitsleistung in bar zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt der Vermieter fest. Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 12 Fälligkeit der Mieten und Nebenkosten

1. Der sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur

Zahlung fällig. Im Falle verspäteten Zahlungseingangs werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlich festgelegten Sätzen aus dem Rechnungsbetrag berechnet.

- 2. Der Nutzer darf seine Forderungen gegen die Stadt Ludwigsburg (Vermieter), gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrundes, nicht an Dritte abtreten.
- 3. Gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Vermieters ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit die Forderung des Nutzers / Veranstalters noch nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Nutzer gemäß den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für die Veranstaltung nicht umsatzsteuerpflichtig, wird auf die reinen Grundmietkosten keine gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Den Nachweis der Umsatzsteuer-Befreiung muss der Nutzer dem Vermieter unaufgefordert erbringen.

§ 13 Höhere Gewalt

- 1. Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch "höhere Gewalt" wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Eingriffe, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen usw. unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei. Alle Schadensersatz- und anderen Ansprüche gegen die Stadt Ludwigsburg, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- 2. Der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Nutzer unmittelbar anzuzeigen

§ 14 Haftung und Haftungsausschlüsse

1. Der Nutzer verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ludwigsburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dieses gilt nicht, wenn es sich um Sachschäden handelt, die von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge jeder Fahrlässigkeit von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Hallenverwaltung der Musikhalle mitzuteilen.

- 2. Die Haftung (Abs.1 Satz 1) umfasst auch Schäden die dadurch entstehen, dass Nutzungen/ Veranstaltungen anderer Nutzer / Veranstalter nicht oder nicht wie geplant in der Musikhalle durchgeführt werden können.
- 3. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche ein zustehen, die aus Anlass einer Benutzung / Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird die Stadt Ludwigsburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt Ludwigsburg im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt (Vermieter).
- 4. Für die in die Musikhalle eingebrachten Gegenstände des Nutzers übernimmt die Stadt Ludwigsburg keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Nutzers in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 5. Die Stadt haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Benutzung / Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die die Stadt, ihre Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben.
- 6. Mit Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrages über die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtung bestätigt der Nutzer / Veranstalter, dass er entweder gegen die gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird.

Der Vermieter kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversicherung

vor Beginn der Benutzung / Veranstaltung verlangen.

§ 15Verstöße gegen die Allgemeinen Mietbedingungen (I Miet- und Benutzungsordnung, II Hausordnung, III Bühnenbenutzungsordnung, IV Benutzungsentgelte/Preisliste)

1. Der Vermieter ist berechtigt, die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertrags-gegenstandes zu fordern, wenn gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen verstoßen wird, ein Verstoß zu befürchten ist oder der Vertrag mit dem Vermieter beendet wurde. Der Anspruch des Vermieters auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche

gegen die Stadt Ludwigsburg sind für diese Fälle ausgeschlossen.

- 2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die "Allgemeinen Mietbedingungen" kann der Vermieter die Benutzung der Musikhalle und eventuell weiterer Veranstaltungseinrichtungen der Stadt für eine bestimmte Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.
- 3. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann der Vermieter sie auf

Kosten und Gefahr des Nutzers räumen und sämtliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vermietbarkeit vornehmen. Der Nutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden (s. auch § 14).

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis der Vertragsparteien ergeben und Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters ist Ludwigsburg.

II. HAUSORDNUNG

§ 1 Grundsätzliches

Mit der Verwaltung und der Überwachung des Hallenbetriebes der Musikhalle ist der Vermieter bzw. deren Hallenverwaltung beauftragt. Er übt jederzeit das Hausrecht aus. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen des Vermieters und seinen Mitarbeitern ist Folge zu leisten. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 2 Technische Einrichtungen

Die technischen Anlagen, z.B. Lautsprecher-, Ton- oder Scheinwerferanlagen dürfen nur vom Personal des Vermieters bzw. der Musikhalle oder deren Beauftragte bedient werden. Das selbständige Anschließen von elektrisch betriebenen Geräten an das Stromnetz des Hauses ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 Bestuhlung und Betischung

Für die Einrichtung der Veranstaltungsräume gelten die amtlich genehmigten Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Veranstaltungsräumen und im Foyer darf nur vom Personal des Vermieters verändert werden.

Für Veranstaltungen sind Stehplätze ausschließlich im Podium (Saal im UG) zugelassen.

§ 4 Veranstaltungsdauer

- 1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem zwischen Nutzer und dem Vermieter abgeschlossenen Miet- und Nutzungsvertrag. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume.
- 2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die gemieteten Räume spätestens innerhalb einer halben Stunde nach dem vereinbarten Veranstaltungs- bzw. Abbauende vollständig geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen
- 3. Der Aufenthalt in den Räumen der Musikhalle ist nur Veranstaltungsbesuchern gestattet.

§ 5 Sicherheitstechnische und polizeiliche Bestimmungen

- 1. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere die zu den Ausgängen / Fluchtwegen führenden Gänge sowie die Fluchtwege nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 2. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
- 3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.

- 4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.
- 5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Musikhalle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Gestellung einer Sanitätswache ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.
- 6. Der Nutzer ist für die unbedingte Einhaltung der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Versammlungsstätten vom 10.08.1974, (letztmals geändert durch Verordnung vom 28.04.2004), in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.

§ 6 Ausstellungen

- 1. Nach Ausstellungen sind die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen.
- 2. Notwendige Installationen für die Stände sind Sache des Nutzers, ebenso ggfs. entstehende Betriebskosten mit Ausnahme der bereits in der Basismiete enthaltenen Kosten (s. Anlage 1, Abschnitt A).

§ 7 Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

- 1. Der Nutzer bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters für folgende Tätigkeiten in dem Vertragsgegenstand:
 - a) gewerbsmäßiges Fotografieren
 - b) Verkauf oder Anbietung von Waren aller Art, Abgabe von kostenlosen Proben usw.
 - c) Film-, Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
 - d)Durchführung von Verlosungen

Der Vermieter kann bei Zustimmung für jede dieser Genehmigungen ein zusätzliches Entgelt verlangen.

§ 8 Dekoration

1. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters/Hallenleitung eingebracht oder angebracht werden.

Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder

Einrichtungsgegenstände **nicht** eingeschlagen werden.

- 2. Ausschmückungsgegenstände müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen. Wenn sie wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

 Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material und Requisiten aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.
- 3. Frei im Raum hängende Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- 4. Papierschlangen, Wurfgegenstände u.ä. müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.

 Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- 5. Etwaige Verkleidungen und Behänge an der Galerie sind so anzuordnen, dass sie von Zündquellen, wie Scheinwerfern, Heizstrahlern u.ä. so weit entfernt sind, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- 6. Bei Dekorationen der Bühnenfrontseite im Festsaal müssen die in der Bühnenverkleidung angebrachten Anschlussdosen frei bleiben. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, dass vom Regierraum aus freie Sicht zur Bühne besteht.

§ 9 Besuchergarderobe

- 1. Die Verwaltung des Garderobendienstes (Besuchergarderobe) obliegt dem Vermieter.
 - Wird ein Garderobendienst vereinbart, entrichten die Besucher ein Garderobenentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen aushängenden Tarifs.
- 2. In Abstimmung mit dem Vermieter kann dem Nutzer Garderobenpersonal gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden. Es gelten dann die in Abschnitt B, Ziff. 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung (s. Anlage 1) vorgesehenen Personalkosten.
- 3. Wird vom Nutzer kein Garderobendienst gewünscht, so kann die Garderobe in

- die dafür vorgesehenen Einrichtungen frei eingehängt werden. In diesem Fall wird von dem Vermieter bzw. der Stadt Ludwigsburg keinerlei Haftung für die eingehängte Garderobe übernommen.
- 4. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass in die Veranstaltungsräume keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehilfen für Behinderte, mitgenommnen werden.

§ 10 Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände

- 1. Die in der Halle vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Hallenverwaltung / dem Vermieter hierzu beauftragt werden.
- 2. Der Vermieter kann die Überlassung eines Instruments ablehnen, wenn aus der Art der Veranstaltung erkennbar ist, dass Beschädigungen oder eine unsachgemäße Benutzung zu befürchten sind.

§ 11 Eintrittskarten

- 1. Der Veranstalter ist für die Gestaltung, Herstellung und den Verkauf der Eintrittskarten selbst verantwortlich.
- 2. Er ist verpflichtet, auf jeder Eintrittskarte Veranstaltungstag, Beginn und Art der Veranstaltung,
 Name des Veranstalters, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben.
- 3. Die Kartenzahl darf das nach dem jeweils gültigen Bestuhlungs- oder Betischungsplan genehmigte Fassungsvermögen nicht übersteigen.
- 4. Eintrittskarten für Stehplätze sind ausschließlich im Podium zugelassen.

§ 12 Restaurationsbetrieb

Die Führung des Restaurationsbetriebes bei allen Veranstaltungen in der Musikhalle steht ausschließlich dem Pächter des Hallen-Gastronomiebetriebs zu. Die Bestellung sowie die Abrechnung erfolgt unmittelbar über den Pächter.

§ 13 Lärmschutz

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von

derzeit 60 Dezibel bis 22.00 Uhr und 45 Dezibel ab 22.00 Uhr nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Nutzer.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind an der Garderobe oder bei der Hallenverwaltung abzugeben.

§ 15 Tiere

Tiere dürfen nicht in das Gebäude "Musikhalle" gebracht werden.

§ 16 Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den durch die Hallenverwaltung angewiesenen Flächen abgestellt werden. Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen an den Außenwänden der Halle oder im Zugangsbereich nicht abgestellt werden.

§ 17 Werbung

Werbung jeglicher Art darf ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters weder im noch am Gebäude, noch auf dem zu der Musikhalle gehörenden Grundstück betrieben werden.

III. BÜHNENBENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Aufenthaltsberechtigte Personen

Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken und zur Regiezentrale ist nur den Mitarbeitern der Musikhalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Musikhalle durchgeführt werden.

§ 2 Bühnenanweisung

Der Veranstalter verpflichtet sich, 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen bei der Hallenleitung / dem Vermieter vorzulegen.

§ 3 Polizeiliche und feuerpolizeiliche Bestimmungen

- 1. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens 4 Wochen vorher die schriftliche Genehmigung der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bürgerbüro Bauen, einzuholen.
- 2. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
- 3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge und Notbeleuchtungen, die Auftrittsund Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Löschund Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen. Während der Veranstaltung müssen die Ausgänge unverschlossen sein.
- 4. Den Anordnungen des technischen Personals der Musikhalle und der Brandsicherheitswache ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Hallenpersonal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§ 4 Inventar der Musikhalle

Die zum Inventar der Musikhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer,

Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Inspizientenpult usw.) geschieht ausschließlich durch das Personal der Musikhalle oder das von dem Hallenmeister eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.

§ 5 Begehbare, bewegliche Einrichtungen

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

§ 6 Hängende Teile

Alle hängenden Teile über 3 m in der Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

§ 7 Nicht standsichere Teile

Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 8 Waffen und Glas

Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 Meter über dem Bühnenboden verwendet werden.

§ 9 Aufbau von artistischen Geräten

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

§ 10 Elektrotechnische Vorschriften

- 1. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- 2. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfrei
 - mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.

An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.

3. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

§ 11 Veränderungen auf der Bühne

Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dein Einverständnis des Hallenmeisters erfolgen.

§ 12 Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Unfallvorschriften sowie die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über Versammlungsstätten vom 10.08.1974, geändert zuletzt durch Verordnung vom 28.04.2004, in der jeweils gültigen Fassung, sind strikt zu beachten. Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne usw.

IV. BENUTZUNGSENTGELTE

§ 1 Grundsätzliches

Für die Benutzung der Musikhalle und ihrer Einrichtungen werden die Entgelte laut beigefügter Anlage 1 Benutzungsentgelte / Preisliste berechnet.

§ 2 Energie und Reinigung

1. Die Basismiete schließt die Kosten für die Heizung, Lüftung und allgemeine Beleuchtung/Saallicht sowie die übliche Reinigung der Räume ein. Bei Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Verschmutzung oder einem erhöhten Aufkommen an zu entsorgendem Abfall werden die zusätzlich entstandenen Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Erforderlichkeit einer Sonderreinigung oder erhöhten Müllanfalles trifft die Hallenleitung.

Bei Veranstaltungen mit einem Energieverbrauch über das normale Maß hinaus, z.B. bei technischen Zusatzeinrichtungen mit hohem Energieverbrauch wie Scheinwerfer o.ä. trägt der Nutzer die zusätzlich entstandenen Kosten.

§ 3 Nutzung für Proben, Auf- und Abbauzeiten

Bei Nutzung der Veranstaltungseinrichtung für Proben, Auf- und Abbauzeiten werden die Entgelte gemäß Anlage 1 Benutzungsentgelte / Preisliste Ziff. I. lit. A. berechnet, sofern sie nicht in der Mindestnutzungszeit von 6 Stunden enthalten sind.

§ 4 Nutzung des vorhandenen Inventars

Die Benutzung der in der Musikhalle ausstattungsmäßig vorhandenen Tische und Stühle ist in den Mieten – ausgenommen für Verkaufsveranstaltungen, Messen und sonstige Ausstellungen - enthalten. Darüber hinausgehende Ausstattung wird gesondert berechnet (s. Anlage 1 Abschnitt B).

§ 5 Besondere Leistungen

Für den Einsatz der Feuerwache, von Sanitätspersonal, Tages- und Abendkassenpersonal, Einlass- und Aufsichtspersonal, Garderobendienste sowie weitere Hilfskräfte und technisches Personal hat der Nutzer die in der Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten Kosten zu tragen.

§ 6 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzüge auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über die Allgemeinen Mietbedingungen für die Benutzung der Musikhalle wurden vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am2010 beschlossen und treten am 01.01.2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten bisher für die Musikhalle bestehende Entgelt-, Benutzungs-, Haus- und Bühnenbenutzungsordnungen außer Kraft.

Der Oberbürgermeister Werner Spec